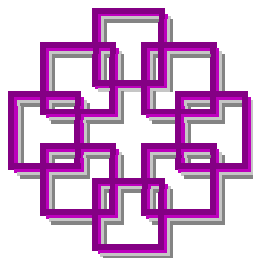


Finanzsatzung

des

**Ev. - luth. Kirchenkreises
Nienburg**



2017 bis 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 4
Teil 1 – Grundsätze	Seite 5
§ 1 Finanzplanung im Kirchenkreis	
Teil 2 – Einnahmen im Kirchenkreis	Seite 6
Abschnitt 1 – Einnahmen der Kirchengemeinden	
§ 2 Einnahmen der Dotation Pfarre	
§ 3 Sonstige Einnahmen und Erträge	
§ 4 Rücklagen- und Darlehensfonds	
Abschnitt 2 – Sonstige Einnahmen im Kirchenkreis	
§ 5 Verwaltungskostenumlagen	
§ 6 Schönheitsreparaturfonds	
§ 7 Grundbesitzerhaltungsfonds	
Teil 3 – Ausgaben im Kirchenkreis	Seite 9
Abschnitt 1 – Personalaufwand	
§ 8 Grundlage der Stellenplanung	
§ 9 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung	
Abschnitt 2 – Zuweisungen	
§ 10 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen	
§ 11 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen	
Abschnitt 3 – Kirchenamt	
§ 12 Grundsätze der Finanzierung des Kirchenamtes	
§ 13 Zuweisungen des Kirchenkreises	
Abschnitt 4 – Gebäudemanagement	
§ 14 Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis	
§ 15 Bau- und Energiebeauftragte in den Kirchengemeinden	
Abschnitt 5 – Finanzwirtschaft des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden	
§ 16 Grundsätze der Haushaltsführung	
§ 17 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen	
Teil 4 – Schlussbestimmungen	Seite 15
§ 18 Bekanntmachung	
§ 19 Inkrafttreten	

Anlage 1 – Erwartete Einnahmen und Ausgaben - mittelfristig

Anlage 2 – Pauschalbeträge für die Grundzuweisungen

Anlage 3 – Richtlinien für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen
für Baumaßnahmen

Anlage 4 – Übersicht über die Finanzierung des Kirchenamtes

Anlage 5 – Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds

Anlage 6 – Richtlinien für die Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen durch
die Systemadministration des Kirchenamtes in Wunstorf

Anlage 7 – Stellenrahmenplan

Anlage 8 – Richtlinien zum Gebäudemanagement einschl. Gebäudekataster

Finanzsatzung

**des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Nienburg
nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
für den Planungszeitraum vom 1.1. 2017 bis zum 31.12. 2022
gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 30.11. 2015**

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Nienburg berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert.

Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat.

In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1 – Grundsätze

§ 1

Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden
 - Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln,
 - Leistungen anderer Stellen und
 - sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (Anlage 1).

Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

- (3) Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen.

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

- (4) Für Kindertagesstätten, Friedhöfe, Diakonie-/Sozialstationen und diakonische Beratungsstellen wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.
- (5) Zum Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Zuweisungswerte gegenüber den Planungswerten ist die allgemeine Ausgleichsrücklage als Pflichtrücklage auf einem Mindestbestand von 20% des Durchschnitts der letzten drei Haushaltsjahre zu halten.
- (6) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2 – Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1 – Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2

Einnahmen der Dotation Pfarre

- (1) Erträge des Pfarrstellenaufkommens (Dotations Pfarre/Pfarrwittum; in der Regel Pachteinnahmen und Zinserträge) werden an den Kirchenkreis abgeführt. Diese Einnahmen dienen der anteiligen Finanzierung von Pfarrstellen im Kirchenkreis.
- (2) Abzugsfähige Ausgaben vom Pfarrstellenaufkommen, die bis zu 3.000 Euro in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung des Kirchenamtes, über 3.000 Euro nach Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes veranlassen.
Nicht betroffen von dieser Regelung sind Ausgaben für dauernde Lasten und Abgaben.
- (3) Liegen Zustimmungen nach Absatz 2 nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Pfarrstellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert.
- (4) Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für baureife, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke, grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

§ 3

Sonstige Einnahmen und Erträge

- (1) Einnahmen der Dotation Kirche/Küsterei sind nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben gem. § 10 Abs. 1 FAVO im Umfange von 75% auf der Solidarebene des Kirchenkreises einzusetzen.
Der Restbetrag verbleibt anrechnungsfrei bei den Kirchengemeinden.
- (2) Erlöse aus Verträgen über die Nutzung kirchlichen Grundvermögens zum Betrieb von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien mit einer Mindestlaufzeit von zwanzig Jahren verbleiben in den ersten drei Jahren in voller Höhe bei der Kirchengemeinde.
- (3) Anrechnungsfrei verbleiben den Kirchengemeinden nach § 17 Abs. 2 FAG:
 - Einnahmen aus kirchlichen Abgaben, insbesondere Kirchgeld oder Kirchenbeitrag,
 - Einnahmen aus dem Betrieb von Friedhöfen oder anderen Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen,
 - freiwillige Gaben,
 - Einnahmen aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist oder auf freiwilligen Gaben beruht und nicht von vorstehenden Sonderregelungen erfasst wird,

- Leistungen anderer Stellen.
- (4) Anrechnungsfrei verbleiben den Kirchengemeinden weiterhin:
- Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden der Kirchengemeinden,
 - Nutzungsentgelte für die Nutzung von Gemeinderäumen,
 - Zinserträge für Rücklagen der Kirchengemeinden, die nicht aus der Veräußerung von Grundstücken herrühren,
 - Gebühren aus der Benutzung der Archive der Kirchengemeinden,
 - Einnahmen aus Photovoltaikanlagen.

§ 4 Rücklagen- und Darlehensfonds

- (1) Für die Kirchengemeinden, Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und für den Kirchenkreis gibt es einen Rücklagen- und Darlehensfonds. Zweck des Fonds ist es, das Kapital der Einleger mit dem Ziel zusammenzufassen, durch gemeinsame Anlage höhere Erträge zu erzielen, als dies bei getrennter Anlage in der Regel möglich ist.
- (2) Der Kirchenkreis kann einen Teil der Erträge des Fonds im Rahmen einer Zinsabschöpfung für Aufgaben im Kirchenkreis verwenden. Das Nähere hierzu regelt die Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds (Anlage 5).
- (3) Dies gilt nicht für im Fonds vorübergehend (bis zum Ersatzlanderwerb oder der Anlage im Pfarrbesoldungsfonds) angelegte Verkaufserlöse der Dotation Pfarre und für dauerhaft wertbeständig angelegte Grundstücksverkaufserlöse der Dotation Kirche/Küsterei.

Abschnitt 2 – Sonstige Einnahmen im Kirchenkreis

§ 5 Verwaltungskostenumlagen

- (1) Das Kirchenamt erhebt Verwaltungskostenumlagen für Aufgaben, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der Gesamtzuweisung oder von Dritten getragen wird. Die Verwaltungskostenumlagen eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

Die Verwaltungskostenumlagen richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind dem Grunde nach so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO).

Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentrale Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20% zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

Bemessungsgrundlage sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige

Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder -unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Folgende Einnahmen werden unberücksichtigt gelassen:

- Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
 - Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
 - außerordentliche Einnahmen
 - Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
 - Überschüsse aus Vorjahren.
- (2) Die Festlegung der Verwaltungskostenumlagen erfolgt jährlich durch den Kirchenkreisvorstand.
- (3) Für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) werden die nachstehend aufgeführten Verwaltungskostenumlagen erhoben:
- Kindertagesstätten und Kinderspielkreise: 6,00%
 - Friedhöfe: 6,00%
 - Diakonische Einrichtungen (*einschließlich Diakonie- und Sozialstationen, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie Fachstellen für Sucht und Suchtprävention*): 4,00%
 - Einnahmen der Kirchengemeinden nach § 3 Abs. 4 (Vermögensverwaltung) und Stiftungsverwaltung: 4,00%
- (4) Die Verwaltungskostenumlage für die Verwaltung von vorübergehend angelegten Verkaufserlösen der Dotation Pfarre und Kirche/Küsterei wird jährlich auf 0,5 % des angelegten Kapitals festgesetzt.

§ 6

Schönheitsreparaturenfonds

- (1) Die Schönheitsreparaturenpauschalen der Dienstwohnungsinhaber werden in einem gesonderten Schönheitsreparaturenfonds verwaltet und dienen ausschließlich der Finanzierung der Ergänzungszuweisungen für die notwendigen Schönheitsreparaturen nach den Dienstwohnungsvorschriften.
- (2) Über Anträge von Dienstwohnungsinhabern oder Kirchengemeinden entscheidet im Einzelfall der Kirchenkreisvorstand.

§ 7

Grundbesitzerhaltungsfonds

- (1) Aus den an den Kirchenkreis abzuführenden dotationsgebundenen sonstigen Erträgen und Einnahmen (Anrechnungsbeträgen) werden jährlich 20.000,00 Euro einem Grundbesitzerhaltungsfonds zugeführt und vom Kirchenkreis verwaltet. Der Fonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Ertragssteigerung (z.B. Aufforstungen, Einzäunungen), Bodenverbesserung (Meliorationen) oder Baumschnittarbeiten, soweit entsprechende Mittel vorhanden sind.

- (2) Über Anträge von Dienstwohnungsinhabern oder Kirchengemeinden entscheidet im Einzelfall der Kirchenkreisvorstand.

Teil 3 – Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1 - Personalaufwand

§ 8

Grundlage der Stellenplanung

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (Anlage 1). Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 9

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Der Kirchenkreisvorstand wird entsprechend § 24 Abs. 1 FAG bevollmächtigt, im Rahmen der Vorgaben des Stellenrahmenplanes (Anlage 7) den Umfang der im Kirchenkreis vorhandenen Pfarrstellen und etwaige Dauer- oder Teildauervakanzen festzusetzen.
- (2) Nach § 24 Abs. 2 FAG kann der Kirchenkreisvorstand zur Umsetzung der Finanzplanung außerdem folgende Anordnungen treffen:
 - Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - Aufhebung oder Reduzierung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
 - Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
 - Erlass von Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.
- (3) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand weiterhin, dass dieser im Benehmen mit dem Finanz- und Planungsausschuss die Reduzierung, Ausweitung, Errichtung oder Aufhebung von Stellen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vornehmen kann.
- (4) Vor Beschlüssen zur Stellenplanung sind insbesondere die betroffenen Kirchengemeinden und Arbeitsgemeinschaften zu beteiligen und anzuhören.

Abschnitt 2 – Zuweisungen

§ 10

Grundsätze für die Gewährung von Zuweisungen Finanzausstattung des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreistag erlässt Grundsätze für die Zuweisung eines auskömmlichen Mindestbedarfs der Kirchengemeinden und der Arbeitsgemeinschaften sowie für die Grundausrüstung der Arbeitsbereiche des Kirchenkreises.
Näheres regelt die Finanzplanung.
- (2) Für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 werden folgende Regelungen getroffen:
 - Die Summe aller Grundzuweisungen für die Kirchengemeinden ergibt sich aus der Übersicht über die Finanzplanung mit Einnahmen und Ausgaben (Anlage 1).
 - Die Grundzuweisung für jede Kirchengemeinde setzt sich zu 70% aus dem Kirchenglieddefaktor sowie zu jeweils 15% aus dem Kirchengemeindefaktor (Sockelbetrag) und dem Regionalfaktor (nach Kubatur) zusammen (Anlage 2).
 - Für jede zum Stichtag 01.08.2000 bestehende Kindergartengruppe werden 2/3 der dem Kirchenkreis von der Landeskirche je Gruppe zugewiesenen Pauschale dem jeweiligen Kita-Haushalt zugewiesen.
Über den Umfang der Förderung von nach dem Stichtag entstandenen oder neu entstehender Gruppen entscheidet der Kirchenkreisvorstand.
 - Die Aufstockungsmittel für kw-Stellen werden – abzgl. der Eigenbeteiligung der betroffenen Kirchengemeinden (1/8) – den Kirchengemeinden zusätzlich zugewiesen.
- (3) Das Volumen der Zuführungen zu den Baurücklagen wird auf 300.000 Euro p.a. festgesetzt.
- (4) Für die Kosten der Flüchtlingsarbeit werden 20.000 Euro p. a. veranschlagt.
- (5) Den Arbeitsgemeinschaften „Links der Weser, „Nord“ und „Süd“ wird jeweils je Gemeindeglied der beteiligten Kirchengemeinden ein Betrag in Höhe von 2,00 Euro zugewiesen.
- (6) Der Mittelzentrumszuschlag wird für die Mitfinanzierung kirchlicher Aufgaben im Bereich des Diakonischen Werkes und der Kirchenmusik verwendet. Zudem erfolgt eine Finanzierung von vier 0,25-Pfarrstellen – insbesondere für Bildungsarbeit (Lektorenkurse, Glaubenskurse und theologische Fragen), sowie für die Bereiche Krankenhausseelsorge, Öffentlichkeitsarbeit und zur Hilfeleistung – im Kirchenkreis jeweils durch den Mittelzentrumszuschlag sowie durch Fortführung der Auflösung der Mittelzentrumsrücklage.

§ 11

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

- (1) Zur Finanzierung von Ausgaben im Bereich der Gebäudeunterhaltung, die die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden im Rahmen der laufenden Haushaltsführung überfordern, kann der Kirchenkreisvorstand aus den Baurücklagen Bauergänzungszuweisungen bewilligen.

- (2) Ergänzungszuweisungen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Kirchenkreises grundsätzlich nur für Baumaßnahmen an Gebäuden bewilligt werden, die zum unmittelbaren Kernbedarf für die kirchliche Arbeit gehören.
Dem Kernbedarf sind zuzuordnen:
 - a. Kirchen und anerkannte Kapellen
 - b. Im Rahmen der Stellenplanung notwendig vorzuhaltende Pfarrhäuser oder Pfarrdienstwohnungen
 - c. Gemeindehäuser im Rahmen der zulässigen Höchstflächen (gem. Rundverfügung K 11/1997)
- (3) Nähere Einzelheiten werden durch die Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen geregelt (Anlage 3).

Abschnitt 3 – Kirchenamt

§ 12

Grundsätze der Finanzierung des Kirchenamtes

- (1) Dem Kirchenamt Wunstorf obliegen nach § 67 Abs. 1 der KGO in Verbindung mit §§ 61 und 64 Abs. 1 KGO die Aufgaben des Kirchenkreisamtes für den Kirchenkreis Nienburg mit den zugehörigen Kirchengemeinden. Träger des Kirchenamtes ist der Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf. Von den Kirchenkreisen Neustadt-Wunstorf, Grafschaft Schaumburg, Stolzenau-Loccum und Nienburg wurde gemeinsam im Kirchenamtsausschuss ein Konzept für das Handlungsfeld Verwaltung erarbeitet.
- (2) Die Ausgaben werden vorrangig durch Zuweisungen der Kirchenkreise nach deren Arbeitseinheitenanteil gesichert; zusätzlich erwirtschaftet das Kirchenamt eigene Einnahmen (z.B. Zinsen, Verwaltungsumlagen für die Erledigung von Fremdaufgaben, Erstattungen) und erhält 25% der Verwaltungskostenumlagen (VKU – siehe Absatz 3). Diese Budgets des Kirchenamtes (siehe Anlage 4) werden bei tariflichen Veränderungen entsprechend landeskirchlicher Vorgaben angepasst.
Umlagefähige Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können oder sollen, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

§ 13

Zuweisungen des Kirchenkreises

- (1) Für die Verwaltungshilfe erhält das Kirchenamt zur Mitfinanzierung seiner Personal-, Bau- und Sachkosten von jedem Kirchenkreis einen zwischen den Kirchenkreisen durch den gemeinsamen Kirchenamtssausschuss festgelegten Betrag nach der Anzahl der Arbeitseinheiten (AE).
- (2) Die Kosten einer Arbeitseinheit bemessen sich nach den Personalkosten und den Sachkosten. Die Personal- und Sachkosten sind am Ende des Planungszeitraums (2021+2022) jeweils jährlich um 1,5% zu reduzieren. Soweit die Landeskirche tarifliche oder sonstige Veränderungen an den Kirchenkreis weitergibt, werden auch

die entsprechenden Beträge je Arbeitseinheit entsprechend angepasst.
Die Gesamtbeträge ergeben sich nach Anlage 4.

Abschnitt 4 – Gebäudemanagement

§ 14

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

- (1) Die Kirchengemeinden sind aufgefordert, für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude ihre Eigentümerbefugnisse im Hinblick auf die Unterhaltung und die Nutzung des vorhandenen Bestandes entschlossen wahrzunehmen.
- (2) Das Gebäudekataster mit dem Gebäudebestand des Kirchenkreises (Stand 01.10.2015) ist als Anlage 8 Teil dieser Finanzsatzung.

§ 15

Bau- und Energiebeauftragte in den Kirchengemeinden

- (1) Jede Kirchengemeinde soll eine/n Baubeauftragte/n bestellen, der/die neben dem Kirchenvorstand besondere Verantwortung für die laufende Bauunterhaltung der Gebäude wahrnimmt. Baubeauftragte können auch für mehrere Kirchengemeinden oder für eine Arbeitsgemeinschaft gemeinsam bestellt werden.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand bietet in Zusammenarbeit mit dem Kirchenamt jährlich im Rahmen eines Bau- bzw. Energiebeauftragtentreffens die Schulung und Fortbildung sowie die Möglichkeit zum Austausch und Gespräch zu Fachthemen an.

Abschnitt 5 – Finanzwirtschaft des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

§ 16

Grundsätze der Haushaltsführung

- (1) Der Kirchenkreis überwacht unterjährig seine Finanzplanung und die seiner Kirchengemeinden. Durch die laufende Überwachung der finanziellen Entwicklung soll die ordnungsgemäße Ausführung der Haushaltspläne sichergestellt werden und verhindert werden, dass kirchliche Körperschaften in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- (2) Der zuständige Ausschuss des Kirchenkreistages beschäftigt sich regelmäßig mit der finanziellen Situation des Kirchenkreises und berichtet dem Kirchenkreisvorstand.
- (3) Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben es erfordert, kann es der Kirchenkreisvorstand von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Das gilt auch für außerordentliche Maßnahmen. Eine Haushaltssperre darf nur nach einer Verbesserung der finanziellen Situation aufgehoben werden.

- (4) Dem Kirchenkreisvorstand bleibt vorbehalten, genauere Vorschriften über die Verhängung von Haushaltssperren zu erlassen. Diese sind als Anlage der Finanzsatzung zu beschließen.
- (5) Der Kirchenkreisvorstand kann im Interesse der Einhaltung der Finanz- und Stellenrahmenplanung und einer gesicherten Haushaltsführung Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen. Diese sind ebenfalls als Anlage der Finanzsatzung zu beschließen.

§ 17

Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

- (1) Die Rücknahme und der Widerruf von Zuweisungen richten sich nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung.
- (2) Auch bereits verwendete Zuweisungen können darüber hinaus nach § 89 Abs. 2 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen zurückgefordert werden.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an in der Superintendentur des Kirchenkreises Nienburg, Kirchplatz 2, 31582 Nienburg, sowie im Kirchenamt, Stiftsstr. 5, 31515 Wunstorf, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 19 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Nienburg, den

Vorsitzende/r des Kirchenkreistages

Vorsitzende/r des Kirchenkreisvorstandes

(Siegel)

Mitglied des Kirchenkreisvorstandes

Anlage 1

Übersicht über die Finanzplanung mit Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen:						
	SOLL 2017	SOLL 2018	SOLL 2019	SOLL 2020	SOLL 2021	SOLL 2022
Landeskirchliche Gesamtzuweisung	3.375.559 €	3.375.559 €	3.375.559 €	3.375.559 €	3.324.792 €	3.274.167 €
Dotation "Pfarre" (Pachteinnahmen 100%)	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Dotation "Kirche/Küsterei"	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
Verwaltungskostenumlage Kirchenamt	260.000 €	260.000 €	260.000 €	260.000 €	260.000 €	260.000 €
Landeskirchliche Einzelzuweisung für Kindergärten	338.490 €	338.490 €	338.490 €	338.490 €	338.490 €	338.490 €
Entnahme aus Sicherungs-Rücklage Personal-kosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	30.436 €
Zinsen	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
Landeskirchl. Zuschuss für Kirchen- und Kapellen-gebäude	160.000 €	160.000 €	160.000 €	160.000 €	160.000 €	160.000 €
Erstattung PK-Anteile von Kirchengemeinden	89.600 €	54.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €
Erstattung PK-Kosten 0,25 Pfarrstellen LKA	23.200 €	23.200 €	23.200 €	0 €	0 €	0 €
Überschuss aus Vorjahren	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Umlage MAV	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €
Einnahme Fremdfinanzierung Krankenhaus-seelsorge	13.0000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €
Entnahme Rücklage Altersteilzeit	85.000 €	8.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Entnahme Rücklage Mittelzentrumszuschlag	25.0000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €
Gesamt:	4.674.849 €	4.562.749 €	4.542.249 €	4.519.049 €	4.468.282 €	4.448.093 €

Anlage 1 - Fortsetzung

Ausgaben:						
	SOLL 2017	SOLL 2018	SOLL 2019	SOLL 2020	SOLL 2021	SOLL 2022
15,25 Pfarrstellen ab 2017 zzgl. Superintendent	1.522.000 €	1.522.000 €	1.522.000 €	1.522.000 €	1.522.000 €	1.522.000 €
Zuführung Rücklage für Pfarrstellen-Puffer ab 2023 ff.	121.950 €	121.950 €	121.950 €	121.950 €	121.950 €	121.950 €
Zuführung Rücklage für Diakone	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €
Pfarrstellenanteile Kirchenkreis aus Mittelzentrumszuschlag und LKA (4 x 0,25 Pfarrstelle)	92.800 €	92.800 €	92.800 €	92.800 €	92.800 €	92.000 €
Gehälter Diakon/innen (2,75 Stellen)	173.250 €	173.250 €	173.250 €	173.250 €	173.250 €	173.250 €
Kirchenkreisjugenddienst	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €
Personalkosten für Altersteilzeit	85.000 €	8.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kindergottesdienst, Lektoren, Frauenarbeit im Kirchenkreis u.a.	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
Kirchenmusik im Kirchenkreis	164.000 €	104.000 €	92.000 €	92.000 €	92.000 €	92.000 €
Gemeindearbeit (0300.xx)	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €
Fundraising (Sachbearbeitung)	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Diak. Werk in Nienburg	135.000 €	135.000 €	135.000 €	135.000 €	135.000 €	135.000 €
Ehe- und Lebensberatung	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €
Ausgaben für die Kindergärten	338.490 €	338.490 €	338.490 €	338.490 €	338.490 €	338.490 €
Kirchenkreis Konferenz	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
Kirchenkreistag	1.700 €	1.700 €	1.700 €	1.700 €	1.700 €	1.700 €
Kirchenkreisvorstand	700 €	700 €	700 €	700 €	700 €	700 €
Mitarbeitervertretung	69.000 €	69.000 €	69.000 €	69.000 €	69.000 €	69.000 €
Superintendentur	53.000 €	53.000 €	53.000 €	53.000 €	53.000 €	53.000 €
Kirchenamt (abzgl. 1% pro Jahr) + Tarifsteigerungen	576.691 €	576.691 €	576.691 €	576.691 €	568.049 €	559.390 €
Zuweisungen für die regionalen Arbeitsgemeinschaften	76.000 €	76.000 €	76.000 €	76.000 €	76.000 €	76.000 €
Zuweisungen für die Kirchengemeinden	665.113 €	665.113 €	665.113 €	665.113 €	665.113 €	665.113 €
Ausgaben für die Bauunterhaltung	300.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €
Ausgaben Flüchtlingsarbeit	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Ausgaben für den Grundbesitzerhaltungsfonds	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Zuführung Rücklage Krankenhausseelsorge	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €
Zuführung Rücklagen / Ausgleich für Haushaltschwankungen	52.655 €	76.055 €	76.055 €	52.855 €	10.730 €	0 €
Gesamt:	4.674.849 €	4.562.749 €	4.542.249 €	4.519.049 €	4.468.282 €	4.448.093 €

Anlage 2 Pauschalbeträge für die Grundzuweisungen

Zuweisungszweck	Kirchenglieder- Faktor	Kirchenge- meinde- Faktor	Regional- Faktor	Grundzuweisung 2017-2022
Kirchengemeinde	(70%)	(15%) Hier: Sockel- betrag	(15%) Hier: Kubatur	
Balge-Schweringen	12.510 Euro	5.251 Euro	8.266 Euro	26.027 Euro
Binnen-Bühren	5.991 Euro	5.251 Euro	2.689 Euro	13.931 Euro
Borstel (mit Pennigsehl)	19.065 Euro	5.251 Euro	4.177 Euro	28.493 Euro
Liebenau (mit Wellie)	27.911 Euro	5.251 Euro	6.972 Euro	40.134 Euro
Marklohe (mit Holte)	50.088 Euro	5.251 Euro	7.016 Euro	62.355 Euro
Staffhorst	5.710 Euro	5.251 Euro	2.076 Euro	13.037 Euro
Wietzen	16.933 Euro	5.251 Euro	4.841 Euro	27.025 Euro
Gesamt Links der Weser	138.208 Euro	36.757 Euro	36.037 Euro	211.002 Euro
Drakenburg	13.306 Euro	5.251 Euro	4.051 Euro	22.608 Euro
Heemsen (mit Anderten)	23.463 Euro	5.251 Euro	5.071 Euro	33.785 Euro
Erichshagen	28.634 Euro	5.251 Euro	1.462 Euro	35.347 Euro
Holtorf	25.301 Euro	5.251 Euro	3.291 Euro	33.843 Euro
Rodewald (mit Lichten- horst)	24.737 Euro	5.251 Euro	7.515 Euro	37.503 Euro
Steimbke (mit Wenden- borstel)	26.857 Euro	5.251 Euro	3.949 Euro	36.057 Euro
Gesamt Nord	142.298 Euro	31.506 Euro	25.339 Euro	199.143 Euro
Estorf	13.073 Euro	5.251 Euro	3.234 Euro	21.558 Euro
Husum	27.801 Euro	5.251 Euro	2.852 Euro	35.904 Euro
Langendamm	16.835 Euro	5.251 Euro	2.522 Euro	24.608 Euro
Kreuzkirche	50.504 Euro	5.251 Euro	4.048 Euro	59.803 Euro
St. Martin	52.072 Euro	5.251 Euro	19.329 Euro	76.652 Euro
St. Michael	24.787 Euro	5.251 Euro	6.405 Euro	36.443 Euro
Gesamt Süd	185.072 Euro	31.506 Euro	38.390 Euro	254.968 Euro
Summen	465.578 Euro	99.769 Euro	99.766 Euro	665.113 Euro

Anlage 3

Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen im Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg

(Anlage zu § 11 Abs. 2 der Finanzsatzung, gem. Beschluss vom 22.09.2014)

I. Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

1. Ergänzungszuweisungen werden nachrangig bewilligt. Eigenmittel sind im örtlich möglichen Umfang einzusetzen. In besonders nachzuweisenden Härtefällen kann im Einzelfall ganz oder teilweise von einer Eigenbeteiligung abgesehen werden.
2. Es besteht kein Anspruch auf eine Ergänzungszuweisung in einer bestimmten Höhe. Der Bauausschuss des Kirchenkreistages berücksichtigt bei seinen Entscheidungen den Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, sowie die Anzahl und Dringlichkeit der vorliegenden Anträge. Die Entscheidung im Einzelfall ist vorbehalten.
3. Die Priorität für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen liegt im Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg auf die nach Nr. I. 1 b) dieser Anlage dauerhaft vorzuhaltenden Pfarrhäusern oder Pfarrdienstwohnungen.

II. Besondere Bewilligungsgrundsätze

1. Sakralgebäude

- a) Der Kirchenkreis fördert Baumaßnahmen an Sakralgebäuden ohne landeskirchliche Beteiligung im Umfange der Gesamtkosten abzüglich einer Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde in Höhe von 3,00 EUR je Gemeindeglied¹.
- b) Wird eine Großbaumaßnahme an Sakralgebäuden durch die Landeskirche gefördert, finanziert der Kirchenkreis im Umfange der von der Landeskirche vorgeschriebenen Interessenquote abzüglich einer Eigenbeteiligung in Höhe von 3,00 EUR je Gemeindeglied.

2. Pfarrhäuser oder Pfarrdienstwohnungen

- a) Der Kirchenkreis beteiligt sich auf Antrag und nach vorheriger positiver Empfehlung durch den Bauausschuss des Kirchenkreistages an notwendigen Bauinstandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen an Pfarrhäusern oder Pfarrdienstwohnungen, wenn die Baumaßnahme mindestens 3,00 EUR je Gemeindeglied (Sockelbetrag) erreicht.
- b) Ist der Sockelbetrag nach der Nummer II. 2 a) erreicht beteiligt sich der Kirchenkreis an diesen Maßnahmen mit bis zu einer Höhe von 70% der Gesamtkosten.
- c) Abweichend von Nummer II. 2 a) beteiligt sich der Kirchenkreis an Großinstandsetzungsmaßnahmen und Komplettanierungen, insbesondere aufgrund eines Pfarrstellenwechsels, in Höhe von bis zu 100% der Ge-

¹ Die Anzahl der Gemeindeglieder richtet sich nach Anlage 7 der Finanzsatzung zum Stichtag 30.06.2015.

samtkosten, abzüglich vorhandener Eigenmittel der Kirchengemeinden¹. Voraussetzung hierfür ist die dauerhafte Notwendigkeit zum Vorhalten eines Pfarrhauses oder einer Pfarrdienstwohnung.

- d) Für Maßnahmen nach Nummer II. 2 c) erstellt der Bauausschuss des Kirchenkreistages eine Prioritätenliste.

3. Gemeindehäuser

- a) Der Kirchenkreis beteiligt sich auf Antrag und nach vorheriger positiver Empfehlung durch den Bauausschuss des Kirchenkreistages an notwendigen Bauinstandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gemeindehäusern, wenn die Baumaßnahme mindestens 3,00 EUR je Gemeindeglied (Sockelbetrag) erreicht.
- b) Ist der Sockelbetrag nach der Nummer II. 3 a) erreicht beteiligt sich der Kirchenkreis an diesen Maßnahmen mit bis zu einer Höhe von 70% der anrechenbaren Gesamtkosten.
- c) Die nach Nummer II. 3 b) anrechenbaren Gesamtkosten sind die Kosten, die innerhalb der nach der Rundverordnung K 11 / 1997 zulässigen Höchstflächen von Gemeindehäusern entstehen. Die Kosten, die über die anerkannten Höchstflächen hinaus gehen, sind von den Kirchengemeinden selbst zu tragen.
- d) In besonders begründeten Härtefällen kann der Bauausschuss des Kirchenkreistages im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand auch eine Bewilligung über den anerkannten Höchstflächen hinaus aussprechen.

4. Besonderes Interesse des Kirchenkreises

Liegen Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im besonderen Interesse des Kirchenkreises, so kann der Bauausschuss des Kirchenkreistages im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand auch von den Beteiligungsquoten der Nummern II. 1 bis 3 absehen.

5. Energiemittel

Vorhaben, die energetisch innovativ sind können im Einzelfall gefördert werden.

Eine Entscheidung über solche Anträge trifft der Bauausschuss des Kirchenkreistages im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand.

III. Antragsverfahren

1. Anträge auf Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen sind vor der Vergabe von Aufträgen schriftlich beim Bauausschuss des Kirchenkreistages zu stellen.
2. In dringenden Fällen kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Bauausschusses des Kirchenkreistages genehmigt werden. Diese Genehmigung begründet keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.
3. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - a) ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan

¹ Zu den Eigenmitteln der Kirchengemeinden gehören insbesondere Grundstücksverkaufserlöse, Mittel aus Renditeobjekten, sofern hierauf zurückgegriffen werden kann und darf, sowie ggf. vorhandene Baurücklagen bis zu einer bestimmten Höhe im Einzelfall.

- b) Angebote / Kostenvoranschläge:
- Bei Maßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zu 5.000 EUR ist mindestens ein Angebot / Kostenvoranschlag,
 - bei voraussichtlichen Gesamtkosten von 5.001 EUR bis 30.000 EUR sind mindestens drei Angebote / Kostenvoranschläge einzuholen.
 - Bei voraussichtlichen Gesamtkosten ab 30.001 EUR ist eine Ausschreibung unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen durchzuführen. Eine qualifizierte Kostenschätzung ist dem Antrag beizufügen.
4. Bei der Vergabe von Bauleistungen ist grundsätzlich das günstigste Angebot zu berücksichtigen.
5. Die Nichteinhaltung des Antragsverfahrens verwirkt einen Anspruch auf Ergänzungszuweisung.

IV. An-/Um-/Neubau von Gebäuden

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Ergänzungszuweisung für den An-/Um- oder Neubau von Gebäuden. Diese Maßnahmen sind im Einzelfall mit dem Bauausschuss des Kirchenkreistages abzustimmen. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuweisung ist im Einzelfall zu treffen.

Anlage 4 Übersicht über die Finanzierung des Kirchenamtes

Personalkosten

	Nienburg	Stolzenau- Loccum	Grafschaft Schaumburg	Neustadt- Wunstorf	Summen
AEen	1.547	845	1.262	2.508	6.162
2016	498.490 €	272.300 €	406.700 €	808.200 €	1.985.690 €
2017	498.490 €	272.284 €	406.654 €	808.153 €	1.985.581 €
2018	498.490 €	272.284 €	406.654 €	808.153 €	1.985.581 €
2019	498.490 €	272.284 €	406.654 €	808.153 €	1.985.581 €
2020	498.490 €	272.284 €	406.654 €	808.153 €	1.985.581 €
2021	491.012 €	268.200 €	400.554 €	796.031 €	1.955.798 €
2022	483.535 €	264.116 €	394.455 €	783.908 €	1.926.014 €

Sachkosten

	Nienburg	Stolzenau- Loccum	Grafschaft Schaumburg	Neustadt- Wunstorf	Summen
AEen	1.547	845	1.262	2.508	6.162
2016	78.200 €	42.700 €	63.800 €	126.800 €	311.500 €
2017	78.201 €	42.715 €	63.794 €	126.779 €	311.489 €
2018	78.201 €	42.715 €	63.794 €	126.779 €	311.489 €
2019	78.201 €	42.715 €	63.794 €	126.779 €	311.489 €
2020	78.201 €	42.715 €	63.794 €	126.779 €	311.489 €
2021	77.028 €	42.074 €	62.837 €	124.878 €	306.817 €
2022	75.855 €	41.433 €	61.880 €	122.976 €	302.144 €

Anlage 5

Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Nienburg

§ 1

Aufgaben des Fonds

1. Für den Kirchenkreis Nienburg ist ein Rücklagen- und Darlehensfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet.
2. Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie sonstigen Einrichtungen im Bereich der Verwaltung des Kirchenamtes (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden.
3. Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen.
4. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 2

Grundsätze für die Anlage

1. Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
2. Das Vermögen des Kapitalfonds muss mindestens in Höhe der dauerhaft anzulegenden Grundstücksverkaufserlöse in Immobilienfonds oder gemischten Fonds angelegt werden.
3. Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.
4. Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

§ 3

Verteilung und Geschäftsführung

1. Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch den Kirchenkreisvorstand nach Beratung durch den Finanz- und Stellenplanungsausschuss verwaltet.
2. Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.

3. Die entsprechenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis (etwa zu zahlende Gebühren und Steuern des Fonds).

§ 4

Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds

Der Kirchenkreisvorstand hat nach Rücksprache mit dem Finanz- und Planungsausschuss folgende Aufgaben:

- a. Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und für die Geschäftsführung
- b. Überwachung der Geschäftsführung
- c. Festsetzung der Zinsen für Einlagen und Darlehen
- d. Entscheidung über Anträge auf Vergabe von Darlehen
- e. Stellungnahme zu den den Fonds betreffenden Teilen der Rechnungsberichte

§ 5

Verzinsung von Einlagen

1. Die Einlagen werden -vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 2- mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Kirchenkreisvorstand nach Beratung durch den Finanz- und Planungsausschuss. Der Zinssatz soll nicht unter dem liegen, den die öffentlichen Sparkassen bei Spareinlagen mit jährlicher Kündigungsfrist gewähren. Über die Verwendung des nach Ausschüttung der Zinsen aus dem Jahresertrag verbleibenden Betrages entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
2. Die Erträge der aus den auf Dauer angelegten Grundstücksverkaufserlösen stammenden Vermögensteile des Fonds fließen in voller Höhe der Körperschaft zu, die den Erlös eingebracht hat.

§ 6

Ausscheiden aus dem Fonds

Jeder Einleger kann mit 1-jähriger Kündigungsfrist zum Schluss des Jahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital in Geld zurück.

§ 7

Darlehen

1. Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanz- und Planungsausschuss. Die Gesamtausleihungen dürfen 30% des Gesamtbetrages des Fonds nicht übersteigen.
2. Mittel des Fonds im Sinne d. § 2 Abs. 2 dürfen nicht aus Darlehen ausgegeben werden. Sie sind bei der Errechnung der Gesamtausleihen gem. § 7 Abs. 1, letzter Satz nicht zu berücksichtigen.

3. Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit beträgt höchstens 10 Jahre.
4. Die Darlehen sind mit dem Zinssatz zu verzinsen, den der Fonds durchschnittlich erzielt. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
5. Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 8 Rechnungsführung

1. Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen nach Anlagearten nachzuweisen sind.
2. Die Zinseinnahmen und -ausgaben sowie sonstige Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Rechnungsjahres auszugleichen ist.
3. Die Nebenrechnung ist dem Finanz- und Planungsausschuss des Kirchenkreistages vor der Abnahme durch den Kirchenkreistag vorzulegen.

Anlage 6

Richtlinien für die Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen durch die Systemadministration des Kirchenamtes in Wunstorf

(beschlossen am 14.11.2011)

Abschnitt I

1. Das Kirchenamt in Wunstorf (nachstehend KA) kann als Auftragsangelegenheit und entgeltliche Dienstleistung technische Hilfeleistung im EDV-Bereich in folgenden Angelegenheiten erbringen:

Hardware

- Ermittlung von Leistungskomponenten einer adäquaten EDV-Ausstattung nach Vorgaben des Auftraggebers sowie Einholung von Kostenangeboten
- Prüfung von vorhandenen Kostenangeboten
- Fehlersuche an den verwendeten Komponenten
- Austausch/Einbau von PC-Komponenten (CD-Brenner, Festplatten, Netzteile etc.)
- Installation von aktuellen bzw. benötigten Treibern
- Abwicklung der Garantie bzw. Supportansprüche gegenüber Dritten
- Aufbau und Anschluss von Geräten im PC-Bereich (Scanner etc.)
- Einrichtung kleiner lokaler Netzwerke

Software

- Ersteinrichtung von PC's mit entsprechender Software, soweit Lizenzen vorhanden sind
- Installation von Betriebssystemen (Windows Reihe)
- Installation von neuen Programmen und Applikationen
- Betreuung im Umgang mit marktüblichen Betriebssystemen
- Hilfestellung im Umgang marktüblicher Office-Systeme (Word, Excel, etc.)
- Hilfestellung im Umgang von Software Produkten, die im KA Anwendung finden
- Virenschutz durch Software
- Optimierung von Arbeitsprozessen mit der eingesetzten Software

Weitere Leistungen

E-Mail/Internet/Intranet

- Einrichtung von KONDEK-Zugängen
- Installation eines E-Mail Klienten (Software, Benutzerdaten etc.)
- Installation eines aktuellen Browsers und der benötigten Updates
- Einrichtung/Betreuung Dateitransfer Programme

Freischaltung und techn. Betreuung für Programmanwendungen MewisNT, KFM web, Friedhofsprogramm, Kindergartenverwaltungsprogramm, Zahlstellenverwaltungsprogramm und ähnliche Anwendungsprogramme, die im KA installiert und verwaltet werden

- Bereitstellung des Datenzugriffs vom KA-Server
- Passwortvergabe
- Bereitstellung und Sicherung der Daten auf dem Server
- Ggf. Rücksicherung des Datenbestandes bei Datenverlusten und Fehlern
- Vermittlung zur Hotline der jeweiligen Programmanbieter
- Begleitung der Fehlersuche und Kommunikation mit Anbietern
- Organisation von Anwenderschulungen (bei Bedarf)
- Anwenderunterstützung im Bereich der Programmanwendung vom Mewis-NT
- Etikettendruck und Ausdruck von Bestandslisten unter Berechnung der Verbrauchskosten

2. Die Betreuung erfolgt je nach Erforderlichkeit und technischer Möglichkeit durch
 - a) persönlicher Beratung im Hause nach Terminvereinbarung,
 - b) telefonische Beratung und Anleitung,
 - c) Fernwartung über geeignete Software oder direkt Netzwerkzugriffe, oder
 - d) Einsatz eines Mitarbeiters des KA vor Ort, innerhalb der gewöhnlichen Bürozeiten des KA.
3. Ist zur Behebung eines Problems der Einsatz eines Mitarbeiters vor Ort erforderlich, erfolgt dieser möglichst zeitnah. Von der Bestellung bis zum Einsatz vor Ort sollen nicht mehr als 48 Stunden an Werktagen liegen. Als Werktage im Sinne dieser Regelung gelten die Tage von Montag bis Freitag nicht jedoch der Samstag.
4. Von der regelmäßigen Reaktionszeit kann das KA abweichen:
 - a) In Fällen höherer Gewalt,
 - b) bei Zusammentreffen mehrerer Vor-Ort-Anforderungen, die eine Einhaltung der Reaktionszeit unmöglich machen, sowie
 - c) nach einvernehmlicher Absprache mit dem AuftraggeberDer Auftraggeber ist in diesen Fällen in angemessener Form zu unterrichten.

Abschnitt II

1. Der Auftraggeber entrichtet hierfür ein kostendeckendes Entgelt. Das Entgelt dient der anteiligen Deckung der tatsächlichen Sach- und Personalkosten zur Erfüllung der Aufgaben.
2. Das Kirchenamt berechnet dem Auftraggeber für jeden Vor-Ort-Einsatz eine Stundenpauschale in Höhe von 10 € pro Stunde. Fahrtkosten werden nicht geltend gemacht. Die Stundenabrechnung erfolgt jeweils im 30-Minuten-Takt. Jede angefangene halbe Stunden wird mit 5 € berechnet.
3. Sind aufgrund der technischen Eigenart des Problems (z.B. Beschaffung eines Ersatzteiles) oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, mehrere Anfahrten nötig, so gilt jede Anfahrt als neuer Vor-Ort-Einsatz.
4. Die Beschaffung von Hard- und Software sowie sonstiger Geräte, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, die im Rahmen der Betreuung durch das KA für den Auftraggeber auf gesonderten Auftrag beschafft werden, erfolgt namens und im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers. Die Anschaffungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt oder sind direkt an den jeweiligen Rechnungsteller zu entrichten.

Abschnitt III

Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinien bedürfen der Schriftform.
Diese Richtlinien treten zum 15.11.2011 in Kraft.

Wunstorf, den 14.11.2011

(Norra)
Vorsitzender des Kirchenkreistages
des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

Anlage 7 Stellenrahmenplan

	Gemeindeglieder (30.06.2015)	Pfarrstellen					
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
Links der Weser							
Balge / Schweringen	1.021	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Binnen / Bühren	489						
Borstel / Pennigsehl	1.556	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Liebenau / Wellie	2.278	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Marklohe	4.088	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Staffhorst	466						
Wietzen	1.382	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Nord		2017	2018	2019	2020	2021	2022
Drakenburg	1.086						
Erichshagen	2.337	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Heemsen	1.915	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Holtorf	2.065	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Rodewald	2.019	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
Steimbke	2.192	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Süd		2017	2018	2019	2020	2021	2022
Estorf	1.067	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Husum	2.269	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Langendamm	1.374	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Kreuzkirche	4.122	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
St. Martin	4.250	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
St. Michael	2.023	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
Summe	37.999	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50
Superintendent		0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
Kirchenkreis							
Bildungsarbeit		0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
Krankenhaus-Seelsorge		0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
Öffentlichkeitsarbeit		0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
Zur Hilfeleistung		0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25

Anlage 7 - Fortsetzung

	Diakonenstellen					
Kirchenkreis	2017	2018	2019	2020	2021	2022
KKJW	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Diakone	3,50*	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00

***Info: von den 3,5 Diakonenstellen sind 0,5 Stellen Freizeitphase Altersteilzeit, die ab 2018 wegfallen. Weitere 0,75 Diakonenstellen sind fremdfinanziert bzw. nicht als solche besetzt.**

	Funktionale Dienste					
Kirchenmusik	2017	2018	2019	2020	2021	2022
KKK (kw)	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A-Musiker	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Sozialarbeit	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Sozialarbeiterin	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Kurenvermittlung	0,42	0,42	0,42	0,42	0,42	0,42
Technische Dienste	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ephoralsekretariat	0,87	0,87	0,87	0,87	0,87	0,87

Anlage 8

Richtlinien zum Gebäudemanagement einschl. Gebäudekataster

Der Pflege (Unterhaltung und Bewirtschaftung) des Gebäudebestandes im Kirchenkreis ist weiterhin eine sehr hohe Bedeutung beizumessen. Problematisch ist in diesem Bereich einerseits, dass Kirche in der Gesellschaft häufig ausschließlich über die vorhandenen Gebäude (insbesondere die exponierten Sakralgebäude) wahrgenommen wird und sich gleichzeitig der (z.T. überalterte) Gebäudebestand als langfristig hoher und noch steigender Kostenfaktor darstellt.

Die gebäudebezogenen Ausgaben nehmen in den Vermögenshaushalten der Landeskirche und der kirchlichen Körperschaften einen erheblichen Anteil ein.

Dabei ist davon auszugehen, dass die in die vorhandenen kirchlichen Gebäude tatsächlich fließenden Mittel aufgrund der Haushaltssystematik (separate Haushaltsstellen für Baupflegemittel, Kosten für Reinigungspersonal, Versicherungskosten) nicht genau bezifferbar sind und von daher in ihrer Höhe eher unterschätzt werden.

Um in der Finanzierung der kirchlichen Arbeit und insbesondere einer nachhaltigen Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung handlungsfähig zu bleiben, muss ein deutliches Umdenken im Bereich der Gebäudeverwaltung erfolgen bzw. fortgesetzt werden.

Weiterhin notwendig ist die Abkehr vom System des (z.T. ungesteuerten) Aufbaus und der unstrukturierten Unterhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes ("weil die vorhandenen Gebäude eben da sind, werden sie erhalten").

Insbesondere ist eine Reduzierung des vorhandenen Gebäudebestandes erforderlich, um eine langfristige und regelmäßige Bindung von Mitteln zu vermeiden.

Die für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden eingestellten Mittel der Landeskirche reichen nicht mehr aus, um den gegenwärtigen Umfang des Gebäudebestandes zu finanzieren.

Im Kirchenkreis wird eine zielgerichtete, strategische Verwaltung und Bewirtschaftung des Gebäudebestandes (einschließlich der Bauunterhaltung) eingerichtet, deren integraler Bestandteil die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten sein muss. Hier sind die Kirchengemeinden im Hinblick auf eine Reduzierung der einschlägigen Kosten noch stärker gefordert als bereits bisher.

Die Voraussetzungen für eine sachgerechte Zuordnung aller Gebäudekosten sind durch das Kirchenamt zu schaffen. Hierzu braucht es eine enge Abstimmung mit dem Kirchenkreis als zentrale Planungs- und Handlungsebene für die Gebäudeverwaltung und den zugehörigen Kirchengemeinden.

Sinnvoll ist aber die Aufstellung von Grundsätzen, die abhängig von den finanziellen und personellen Entwicklungen im Kirchenkreis für die Gebäudestrukturrentscheidungen der einzelnen kirchlichen Körperschaften leitend sind.

1. Notwendig ist eine Ausrichtung des Gebäudebestandes an die Zielplanung des Aktenstückes Nr. 98.
Der Auftrag einer Reduzierung des Gebäudebestandes bis zum Jahr 2022 besteht fort.
2. Der vorhandene Gebäudebestand ist auf den unbedingt notwendigen Kernbedarf (Kirchengebäude, Pfarrhaus, Gemeinderäume) zu reduzieren. Angestrebt wird eine Konzentration des Gebäudebestandes auf möglichst einen Standort. Ge-

wachsene Gebäudekomplexe um Kirchengebäude sollen unter Aufgabe von Nebenstandorten erhalten und gestärkt werden.

3. Nicht zum unmittelbaren Kernbestand gehörende Gebäude sollen nur erhalten werden, wenn neben den Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und periodische Modernisierung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird.
4. Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden (innerhalb der Kirchengemeinde oder mit anderen Gemeinden oder Dritten) sind auszuschöpfen.
5. Die Prioritäten in der Bauunterhaltung sind an der Erhaltung und Pflege des Kerngebäudebestandes auszurichten.
6. Die Bewirtschaftungskosten der Gebäude sind u. a. durch die Prüfung einer zentralen Steuerung konsequent zu reduzieren. Ein aussagefähiger Datenbestand ist insbesondere im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Gebäudetypen aufzubauen.
7. Die Gebäudeverwaltung ist mit der Gesamtsteuerung der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises im Hinblick auf die Stellenplanung und vorhandene oder geplante Arbeitsschwerpunkte abzustimmen.
8. Von den Kirchengemeinden sind Beauftragte für den Gebäudebestand einzusetzen.
9. Den Kirchengemeinden wird empfohlen, sich dem Umweltmanagementprogramm „Der Grüne Hahn“ anzuschließen.

Anlage 8 - Fortsetzung

Kirchengemeinde	Kirche	Gemeinde- haus	Pfarrhaus	Garage/ Neben- gebäude	Sonstige Gebäude
Balge- Schweringen	2	1	1	2	2
Binnen/Bühren	2	1	0	1	1
Borstel (mit Pennigsehl)	2	2	1	1	0
Erichshagen	1	1	1	1	0
Drakenburg Heemsen (mit Anderten)	1 2	1 1	0 1	1 1	0 1
Estorf	1	1	0	1	0
Holtorf	1	1	1	1	1
Husum	1	1	1	1	0
Langendamm	1	1	1	1	0

Anlage 8 - Fortsetzung

Kirchengemeinde	Kirche	Gemeindehaus	Pfarrhaus	Garage/ Neben- gebäude	Sonstige Gebäude
Liebenau (mit Wellie)	2	1	1	4	3
Marklohe (mit Holte)	2	1	1	1	4
Kreuzkirche	1	1	0 (Neubau geplant)	2	0
St. Martin Nien- burg	1	0 (Neubau geplant)	2	0	6
St. Michael Nien- burg	1	1	1	1	1
Staffhorst	1	1	0	0	0
Steimbke (mit Wendenborstel)	2	1 (Neubau geplant)	0	2	1
Wietzen	1	1	1	1	4
Rodewald (mit Lichtenhorst)	3	1	1	1	2
Summen					